

Recht auf Teilnahme an den Kommunalwahlen und wahlen zum Europäischen Parlament

Am 26. Mai 2019 finden Kommunalwahlen statt und wahlen zum Europäischen Parlament.

Wer kann wählen?

Neben volljährigen spanischen Bürgern können Bürger der Europäischen Union, aus Bolivien, Kap Verde, Chile, Kolumbien, Korea, Ecuador, Island, Norwegen, Neuseeland, Paraguay, Peru und Trinidad und Tobago, sowie aus Ländern, die künftige Vereinbarungen treffen werden, wählen, solange sie wohnhaft in Spanien und am Tag der Wahl 18 Jahre alt oder älter sind.

Um das Wahlrecht ausüben zu können, ist es unabdingbar, im Wählerverzeichnis (Censo Electoral) eingetragen zu sein.

Staatsangehörige aus Staaten der Europäischen Union

Europäische Bürger müssen ihren Wunsch auf Ausübung ihres Wahlrechts zum Ausdruck bringen.

- 1- **HABEN SIE BEREITS IHREN WUNSCH AUF AUSÜBUNG IHRES WAHLRECHTS BEI VORHERIGEN WAHLPROZESSEN ZUM AUSDRUCK GEBRACHT** und sind nach wie vor bei Ihrer Gemeinde gemeldet, **müssen Sie KEINE neuen Formalitäten erledigen**, da Sie bereits im Wählerverzeichnis geführt werden.
- 2- **SIND SIE IM EINWOHNERREGISTER EINGETRAGEN, HABEN ABER ZUVOR NOCH NIE IHREN WUNSCH AUF AUSÜBUNG IHRES WAHLRECHTS ZUM AUSDRUCK GEBRACHT**, müssen Sie eine **offizielle Erklärung abgeben, aus der Ihr Wunsch auf Ausübung des Wahlrechts hervorgeht**, und zwar bei Ihrer Stadtverwaltung, bei der Sie gemeldet sind. Diese Formalität müssen Sie **vor dem 30. Januar 2019** erledigen.

Das Wahlamt (Oficina del Censo Electoral) hat eine Mitteilung per Post an die Bürger verschickt, die sich nach September 2013 im Einwohnerregister eingetragen haben und Ihren Wunsch auf Ausübung des Wahlrechts noch nicht zum Ausdruck gebracht haben. Haben Sie dieses Schreiben erhalten, können sie die beiliegende öffentliche Erklärung ausfüllen und an das Wahlamt der Provinzbehörde schicken. Oder aber, wenn Sie eine Ausländeridentifikationsnummer (NIE) haben, finden Sie im besagten Schreiben Ihre Zugangsdaten für das elektronische Bearbeitungssystem, um Ihre Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts per Internet abzugeben, auf der Webseite des Nationalen Statistischen Instituts: <https://sede.ine.gob.es>

- 3- **SIND SIE NICHT IM EINWOHNERREGISTER EINGETRAGEN und in Spanien wohnhaft**, müssen Sie sich bei Ihrer Stadtverwaltung ins Einwohnerregister eintragen lassen und **Einheit Ausländischer Bürger**. Avda. Federico Soto 4, entlo. 03001. Alicante

die Erklärung des Wunsches auf Ausübung des Wahlrechts mittels der vorgesehenen Formulare abgeben.

Alle diese Formalitäten müssen vor dem 30. Januar erledigt werden.

Weitere Auskunft: bei den Stadtverwaltungen, beim Wahlamt (Oficina del Censo Electoral) der Provinzbehörde (Delegación Provincial) in Alicante: C/ México 20 (03008) und unter der Telefonnummer 901 101 900.

Nicht-EU-Bürger, die sich bereits für die Wahlen im Jahr 2015 ins Wählerverzeichnis eingetragen haben, müssen erneut einen Antrag stellen, um an den Wahlen 2019 teilnehmen zu können.